

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung

Loi fédérale sur l'Institut suisse de droit comparé

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.3209

Postulat KöB-SR (95.070)

**Schweizerisches Institut
für Rechtsvergleichung.
Umstellung auf
New Public Management**

Postulat CCP-CE (95.070)

**Institut suisse
de droit comparé.
Adaptation au
New Public Management**

der Hand, in einer Epoche der Umstrukturierung öffentlicher Verwaltungen auch Management und Leistungsauftrag dieses Instituts in Lausanne näher unter die Lupe zu nehmen. Wir stellen nun im Zuge der Kommissionsarbeit fest, dass das Institut über selbsterarbeitete Einnahmen verfügt, es organisiert Seminare, Fortbildungskurse usw. und erstellt Rechtsgutachten sowohl für staatliche als auch für private Auftraggeber. Trotzdem – das hat uns überrascht – wird beispielsweise das Inkasso für solche Aufträge immer noch direkt über den Bundeshaushalt erledigt.

Wir glauben deshalb, hier auf einen klassischen Fall einer Möglichkeit zum Umsteigen auf das New Public Management gestossen zu sein: mehr Flexibilität in Richtung Selbstfinanzierbarkeit. Absolute Selbstfinanzierbarkeit ist unmöglich, aber die Richtung Selbstfinanzierbarkeit wäre unter der Aufrechterhaltung des Service public angezeigt.

Professor Widmer, der Direktor des Instituts, begrüsste denn auch vor der Kommission ausdrücklich eine derartige Umstellung.

Ein solches Umsteigen würde nun aber eine Änderung auch einiger anderer Artikel dieses Bundesgesetzes bedingen, insbesondere der Artikel 3, 10 und 11. Da wir aber mit einer weiteren Revision die zügige Realisierung des dringlichen Bauprojekts nicht verzögern wollten, begnügten wir uns in der KöB mit der Ausformulierung des vorliegenden Postulates. Wir haben mit Genugtuung registriert, dass der Bundesrat den Vorstoss entgegenzunehmen gewillt ist.

Wir bitten Sie ebenso um Ihre Zustimmung.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Dabei sind wir uns – und die Postulanten wahrscheinlich auch – darüber im klaren, dass es nie gelingen wird, dieses Institut selbsttragend zu organisieren. Der Service public ist natürlich offensichtlich; das soll aber kein Grund sein, diesem Institut, das bereits heute eine gewisse erhöhte Autonomie geniesst, nicht noch mehr Möglichkeiten zu geben, mit modernen Verfahren des New Public Managements geführt zu werden.

Überwiesen – Transmis

Wortlaut des Postulates vom 3. Juni 1996

Der Leistungsauftrag des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung soll so zügig als möglich nach den modernen Führungs-, Arbeits- und Selbstfinanzierungsmethoden des New Public Management umgestaltet werden.

Texte du postulat du 3 juin 1996

Le mandat de prestation de l'Institut suisse de droit comparé doit être adapté aussi rapidement que possible aux méthodes de conduite, de travail ainsi que d'autofinancement découlant du New Public Management.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

**Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 17. Juni 1996**

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 17 juin 1996**

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Reimann Maximilian (V, AG), Berichterstatter: Wie Sie bereits von unserem Kommissionspräsidenten, Herrn Bisig, erfahren haben, hat sich unsere Kommission «erfrecht», etwas über den eigenen Leistungsauftrag der Bauprojektprüfung hinaus zu schauen. Nichts spricht dagegen, dass man das gelegentlich tun soll und auch darf.

Wir haben es mit einer Gesetzesrevision bezüglich einer selbständigen Anstalt des Bundes zu tun. Deshalb lag es auf

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz**

**Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1996 (BBI I 1053)
Message et projet de loi du 24 janvier 1996 (FF I 1000)

*Antrag der Kommission
Eintreten*

*Proposition de la commission
Entrer en matière*

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Der Ständerat behandelt heute als Erstrat das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Zuerst etwas zur Ausgangslage: Am 27. März 1969 wurde ein Konkordat unter den Kantonen über den Handel mit Waffen und Munition abgeschlossen. Immer stärker hatte sich eine gewisse Harmonisierung des Waffenrechts, welches Sache der Kantone war, aufgedrängt. Mit Ausnahme des Kantons Aargau sind alle Stände dem Konkordat beigetreten. Verschiedene Kantone haben inzwischen auch aufgrund von Lücken im Konkordat ergänzende Vorschriften erlassen. 1980 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission, den Erlass eines eid-

genössischen Waffengesetzes zu prüfen. Weil eine Kompetenz für den Erlass einer gesamtschweizerischen Regelung des Waffenerwerbs und des Waffentrags fehlte, wurde Ende 1982 ein von der Expertenkommission ausgearbeiteter Entwurf einer Verfassungsnorm in die Vernehmlassung gegeben. Das Echo darauf war mehrheitlich negativ. Verschiedene Kantone und politische Parteien lehnten die Kompetenzübertragung an den Bund im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ab. Die Gesetzgebungsarbeiten wurden deshalb eingestellt.

Da die Mängel des Konkordats aber immer offenkundiger wurden, setzte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1984 eine Arbeitsgruppe ein, welche drei neue Konkordatsentwürfe verfasste. In der Folge konnte indessen hinsichtlich verschiedener Fragen keine Einigung erzielt werden, weshalb die Arbeiten 1986 eingestellt wurden. Die Tatsache, dass halbautomatische Handfeuerwaffen in den meisten Kantonen frei erhältlich waren, führte 1988 zu einem neuen Versuch einer Teilverision des Waffenhandelkonkordats. Da auch dieser scheiterte, entschied die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1991, die Arbeiten einzustellen und eine Bundesregelung abzuwarten.

Mit einer Standesinitiative vom 10. Dezember 1990 verlangte der Kanton Tessin die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Waffenrechts auf Bundesebene. Weiter forderte die parlamentarische Initiative Borel François vom 22. Januar 1991 die Schaffung der dazu notwendigen Verfassungsnorm. Der Nationalrat hat beiden Initiativen Folge gegeben. Am 22. Februar 1992 setzte die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates eine Arbeitsgruppe ein.

Mit Bericht vom 16. Oktober 1992 schlug die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates folgenden neuen Verfassungsartikel (Art. 40bis der Bundesverfassung) vor: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.»

Darauf hat die Bundesversammlung am 19. März 1993 beschlossen, Volk und Ständen Artikel 40bis der Bundesverfassung in der vorgeschlagenen Form zu unterbreiten. Mängel und Lücken in der interkantonalen Vereinbarung führten offensichtlich zur Erkenntnis, dass die vielfältigen und sehr difizilen Problembereiche auf Bundesebene zu lösen sind. Volk und Stände haben dem Verfassungsartikel zur Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition am 26. September 1993 mit rund 86 Prozent Jastimmen zugestimmt.

Mit diesem überzeugenden Ja hat der Souverän deutlich zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Bereich ein Legifizierungsbedarf besteht. Zugleich muss aber erwähnt werden, dass schon bei der damaligen parlamentarischen Beratung darauf hingewiesen wurde, dass das sich aus dem Verfassungsartikel ergebende Gesetz kein Verbots-, sondern ein Missbrauchsverhinderungsgesetz sein müsse, zumal das Recht auf Waffen eine typisch schweizerische Tradition sei, die auf unserem militärischen Milizsystem und unseren überlieferten Freiheitsrechten beruhe.

Wie die Arbeit in der Sicherheitspolitischen Kommission zeigte, ist dieses Gesetz ein klassisches Beispiel für das Abwägen zwischen dem Bedürfnis nach individueller Freiheit des Bürgers und dem Anspruch des Staates nach wirksamen Eingriffsmöglichkeiten. Ziel dieser staatlichen Instrumente ist letzten Endes wiederum der Schutz der Freiheit des einzelnen Bürgers. Es ist keine leichte Aufgabe für die Kommission und für das Parlament, zwischen den freiheitlichen Traditionen der Schützen, Wehrmänner, Jäger und Waffensammler und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Gewaltverbrechen den guten Mittelweg zu finden.

Bereits bei der Vorstellung des bundesrätlichen Gesetzentwurfs haben denn auch verschiedene Anhänger eines möglichst wenig einschränkenden Waffengesetzes mit Argusaugen darüber gewacht, ob dem Prinzip der Missbrauchsge setzgebung nachgelebt worden sei. So ist auch der Kommentar zu dieser Gesetzesvorlage je nach Standort des Betrachters zwiespältig ausgefallen. Es ist dem Bundesrat zuzubilligen, dass er sich nicht zuletzt aufgrund der ausserordentlich uneinheitlichen Vernehmlassungsergebnisse be-

müht hat, zwischen Freiheitsbedürfnis und staatlicher Intervention einen Mittelweg zu finden. Trotzdem reklamiert etwa Pro Tell, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, der Bedürfnisnachweis zum Tragen der Waffe sei nutzlos, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Demgegenüber äusserte zum Beispiel der Lausanner Kriminologieprofessor Martin Killias sein Unverständnis, dass nicht auch der Waffenerwerb unter Privaten erwerbscheinpflichtig sein soll. Man kann sich mit Recht fragen, wozu Waffen und Munition geschaffen wurden. Sind sie ein Mittel des Angriffes, der Verteidigung oder des präventiven Schutzes? Oder sind sie, wie in vielen Fällen, primär ein Sportgerät für Schützen oder ein wertvoller Gegenstand für Sammler? Die mehrfach mögliche Nutzung macht es schwer, den Erwerb und die Verwendung von Waffen zu regeln.

Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, dass nicht die Waffe an sich die Gefährlichkeit ausmacht, sondern deren Verwendung durch den jeweiligen Besitzer oder die jeweilige Besitzerin. Eine einst völlig legal zu Sportzwecken erworbene Waffe wird dann zum Tötungsinstrument, wenn sie auf legalem oder illegalem Weg in falsche Hände kommt oder falsch verwendet wird.

Die Kriminalstatistik zeigt, dass rund 40 Prozent der Morde und gut 20 Prozent der Suizide in unserem Land mit Schusswaffen getötigt werden. Aufgrund dieser Feststellung sowie im Hinblick auf die polizeiliche Arbeit bei der Verbrechensbekämpfung kann mit einem gewissen Recht argumentiert werden, dass jede Waffe, die nicht im Umlauf ist, eine Verringerung des Gefahrenpotentials darstellt. Es gilt denn auch, nicht zu erkennen, dass die Polizei dazu tendiert, sowohl die Anzahl der Waffen klein zu halten, als auch deren Handel genau zu erfassen.

Ihre Kommission nahm am 15. Februar 1996 die Beratung der zur Diskussion stehenden Vorlage auf und führte in der Folge verschiedene Anhörungen mit Vertretern der betroffenen Kreise durch. Nämlich mit Regierungsrat Peter Widmer, Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, mit David Glatz, Präsident des Schweizerischen Schützenvereins, mit Herrn Rudolf Zentralsekretär des Schweizerischen Schützenvereins, mit Herrn Baumann, Präsident Pro Tell, und mit Herrn Vuilleumier, Präsident des Dachverbandes Schweizerischer Jagdverbände. Am 16. Februar beschloss Ihre Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage und setzte zur Vorberatung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Rochat, Bieri, Gentil, Loretan und Rhyner, ein. Diese Arbeitsgruppe nahm am 19. März 1996 ihre Arbeit auf und traf weiter am 4. April 1996 zu Beratungen zusammen. Am 19. März wohnte Herr Urs Rechsteiner, Chef der Kriminalpolizei des Kantons Genf, den Beratungen bei. An beiden Sitzungstagen, am 19. März und am 4. April, war Herr Knecht, Waffenspezialist der Kripo Zürich und Dienstchef Waffen/Sprengstoffe, anwesend. Die Arbeitsgruppe legte Wert darauf, auch Meinungen und Erfahrungen von der Front zu vernehmen.

Bei der Überarbeitung der bundesrätlichen Vorlage ging es der Arbeitsgruppe vor allem darum, dass das neue Waffengesetz in unserem Land zu einer einheitlichen Gesetzgebung führt. Mit diesem Vorgehen wird von Seiten der Kantone keine Opposition entstehen. Diese Vereinheitlichung schafft für die im Waffengewerbe Tätigen und für die Waffenbesitzer klare und überblickbare Rahmenbedingungen. Sie wird auch die polizeiliche Arbeit erleichtern. Da die Kantone bis heute ganz unterschiedliche Vorschriften kennen, stand für die Arbeitsgruppe immer wieder die Frage im Vordergrund, ob man sich an denjenigen Kantonen orientieren soll, die eine einschneidende Praxis anwenden, oder an jenen, die eine freiheitliche Praxis anwenden. In Kantonen, wo z. B. bis heute eine Begründung für das Tragen einer Waffe gegeben werden muss, würde es wahrscheinlich schlecht verstanden, wenn dies in Zukunft nicht mehr notwendig wäre.

Ihre Kommission hat dann die Vorlage am 25. und 26. April 1996 beraten und in der vorliegenden Form bereinigt.

Was sind nun die Rahmenbedingungen dieses Gesetzes? Bereits gesprochen worden ist vom eigentlichen Zweckartikel dieses Gesetzes, der Missbrauchsgesetzgebung. Die Defini-



tion, was unter den Begriffen «Waffe» und «Munition» zu verstehen ist, und die Vorschriften über den Erwerb, das Tragen und Aufbewahren sowie über die Herstellung sind unter diesem generellen Aspekt zu sehen. Das zwingt den Gesetzgeber, grundsätzlich davon auszugehen, dass gegen eine legale und korrekte Verwendung von Waffen nicht unnötige Auflagen zu errichten sind, welche als schikanös und bürgerfeindlich empfunden werden. Auch aus diesem Grund war von vornherein klar, dass eine vollumfängliche Registrierung des schweizerischen Waffenarsenals nicht in Frage kommen kann. Unter den geschilderten Rahmenbedingungen galt es für die Kommission, nach Lösungen zu suchen, die diesen widersprüchlichen Ansprüchen zu genügen vermochten. Der Vorschlag, antike Waffen, deren Verwendung nicht mehr gegeben ist, vom Gesetz auszuschliessen, ist ein Entgegenkommen an die Waffensammler.

Auch mit der Möglichkeit, dass gewisse einhändig bedienbare Messer für Behinderte, bestimmte Berufsleute oder Sportler durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg bewilligt werden können, konnte eine vernünftige Lösung gefunden werden. Viele Messer können mit etwas Geschicklichkeit mit einer Hand geöffnet werden. Dies geschieht mit Hilfe einer Noppe oder eines Lochs in der Klinge oder indem man die Klinge am Klingenrücken mit Daumen und Zeigefinger fasst und das Messer mit einer Schwungbewegung öffnet. Diese Messer werden nicht für Kriminelle als Waffen konzipiert, sondern für einen höchstmöglichen Bedienungskomfort für Packer, Arbeiter, Segler, Surfer, Bergsteiger, Handwerker, Feuerwehrleute, Leute von Rettungsdiensten, Invalide, Hemiplegiker usw. Viele unbescholtene Bürger benötigen ein solches Messer, welches leicht geöffnet werden kann, weil es ihnen an Kraft in den Fingern mangelt. Schliesslich darf bemerkt werden, dass letztlich jedes Werkzeug im Missbrauch zum Corpus delicti wird.

Die Tatsache, dass nach dem neuen Gesetz gewisse Waffen durch Erbgang übertragen werden können, verhindert, dass plötzlich Personen gesetzeswidrig Waffen erwerben. Das gleiche Verfahren gilt auch für zugelassene Waffen, wenn sie den Besitzer im Erbgang oder unter Familienangehörigen wechseln. Damit konnte die vielfach geäusserte Befürchtung ausgeräumt werden, der Vater könne seine Ordonnanzwaffe aus seiner früheren Militärdienstzeit seinem Sohn oder seiner Tochter nur mit einem Waffenschein übertragen oder vererben.

Die wohl entscheidendste Änderung, welche die Kommission vorsieht, liegt beim Waffenerwerb. Der Bundesrat sah vor, dass für den Waffenerwerb unter Privaten kein Erwerbsschein nötig sei; dafür wollte er einen sogenannten Waffenpass einführen, der jeweils die Waffe bei der Handänderung begleiten sollte. Diese Idee wurde skeptisch aufgenommen. Es fragt sich, ob ein solcher Waffenpass nicht bloss eine Alibiübung ist, ob diese Kontrollmöglichkeit nicht eher utopisch ist.

Rückfragen bei Polizeiorganen haben denn auch gezeigt, dass der kriminalpolizeiliche Nutzen als gering erachtet wird. Auf der einen Seite schlägt die Kommission sowohl generell als auch für Private die Erwerbsscheinplicht vor. Auf der anderen Seite will sie Jägern und Schützen wesentliche Erleichterungen gewähren: Für die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen und bei der Jagd üblicherweise verwendeten Waffen bedarf es bei der Übertragung unter Jägern und Jägerinnen sowie unter Mitgliedern von anerkannten Schiessvereinen keines Waffenerwerbsscheins.

Mit dieser Lösung kommt die Kommission grosszügig dem Bedürfnis entgegen, unbescholtene Bürgerinnen und Bürgern nicht unnötige bürokratische Auflagen zuzumuten. Jäger und Schützen erhalten so ein Privileg, das ihnen auch ein erhebliches Mass an Eigenverantwortung überbindet. Wer das Jagdpatent erwirbt oder als Schütze in einen Verein aufgenommen wird, erhält damit gleichzeitig das Recht, die zur Ausübung der sportlichen Tätigkeiten benutzten Waffen in seinem Kreis zu erwerben oder zu veräussern.

Mit diesem Sonderrecht werden nicht nur Jäger und Schützen zur Eigenverantwortung gezogen, auch die Jagdbehörden und die Vorstände der Schützenvereine müssen bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern eine Sorgfaltspflicht wahr-

nehmen. Dieser Ansatz entspricht durchaus einem demokratischen Staatsverständnis, bei dem der Bürger, soweit wie möglich und sinnvoll, mit in die Verantwortung eingebunden wird. Es versteht sich von selbst, dass für diese formlose Übertragung von Waffen gewisse Voraussetzungen wie Alter und Handlungsfähigkeit erfüllt werden müssen.

Um es vorwegzunehmen: Das «Tragen» einer Waffe ist nicht zu verwechseln mit dem «Mitführen» einer Waffe. Wer ein Schützenfest besucht oder auf die Jagd geht, «führt» eine Waffe «mit». Wer jedoch zum persönlichen Schutz eine Waffe bei sich trägt, der «trägt» im Sinne des Gesetzes eine Waffe. Während das Mitführen von Waffen unproblematisch und ohne grössere einschneidende Massnahmen möglich ist, bedarf es nach Meinung der Kommissionsmehrheit für das Tragen einer Waffe eines Nachweises: Der Gesuchsteller muss glaubhaft machen können, dass er eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Zweifelsohne wird dieser Bedürfnisnachweis noch einiges zu reden geben. Immerhin lässt sich sagen, dass 13 Kantone bereits einen Bedürfnisnachweis kennen und eine Mehrheit der Kantone diesen auch konkret fordert. Es würde auch etwas seltsam anmuten, wenn Kantone mit einer bis anhin restriktiven Lösung bei einer Bundeslösung plötzlich zurückstecken müssten. Dem Argument der Beamtenwillkür bei einer Bewilligung kann entgegengehalten werden, dass diese Verwaltungentscheide beschwerdefähig sind und damit von einer zweiten Instanz beurteilt werden können.

Das Tragen von meist geladenen Waffen ist nicht nur für den Träger mit einem Risiko verbunden, z. B. wegen falscher Manipulation, Diebstahls, Irrtums bei der Einschätzung einer Lage usw. Es ist vielmehr auch eine Gefährdung der Mitmenschen. Der Gedanke mutet fürwahr eigenartig an, als Wanderer oder Spaziergänger im Wald oder als nächtlicher Besucher in einem Villen- oder Stadtquartier dauernd das beklemmende Gefühl zu spüren, einem oder einer Bewaffneten zu begegnen und bei einem unbedachten Laut vor einem Gehehrauf zu stehen.

Es bleibt sehr zu hoffen, dass das Parlament hier restriktiv – d. h. im Sinne des Bundesrates – entscheidet. Die Kommission hat gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf einige Korrekturen angebracht. Es darf ihr zugute gehalten werden, dass sie dem Prinzip der Missbrauchsbekämpfung treu bleibt, dass sie unbescholtene Bürger nicht unnötiger Bürokratie ausliefert und trotzdem versucht, der Gefahr, die Waffen von ihrer Natur her grundsätzlich in sich bergen, Rechnung zu tragen. Die Waffengesetzgebung bleibt in Anbetracht dieser vielfältigen Erwartungen von verschiedensten Seiten, wie es oft schon gesagt wurde, eine Gratwanderung zwischen einem freiheitlichen und einem restriktiven staatlichen Handeln.

Abschliessend danke ich allen, die bei der Beratung dieser Vorlage mitgearbeitet haben, vor allem den Herren Anton Widmer und Philippe Brönnimann vom Bundesamt für Polizeiwesen.

Im Sinne der einstimmigen Kommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und in der Detailberatung Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Rochat Eric (L, VD): Le rapporteur de la commission a fait un historique détaillé des travaux, a défini les intérêts en présence et a cerné les buts de cette loi.

Si je souhaite ajouter quelques mots, c'est pour souligner en français la double mission de cette loi. Tout d'abord, elle doit répondre à l'article constitutionnel de 1993 qui, quoi qu'on ait pu dire lors des débats préparatoires, a témoigné par l'écrasante majorité de ceux qui l'ont accepté des préoccupations du peuple suisse à l'égard des armes, de leur possession, de leur commerce et de leur utilisation. Elle doit aussi répondre à la difficulté qu'ont eue les cantons à régénérer le concordat intercantonal de 1969 sur le commerce des armes et des munitions qui permettait de faire respecter certaines règles entre les cantons suisses.

Cette double mission était d'autant plus difficile que l'article constitutionnel ne parle que de «l'usage abusif» des armes.



Or, une arme n'est pas un abus – M. le rapporteur nous l'a dit –, c'est celui ou celle qui l'utilise qui peut en abuser, et nous nous trouvons immédiatement dans le domaine pénal. C'est d'autant plus difficile aussi que les cantons nous demandent de réussir là où ils ont échoué à plusieurs reprises. C'est d'autant plus difficile que les cantons aux pratiques si diverses nous demandent de mettre sur pied un système commun à toute la Suisse.

J'ajouterais à cela trois éléments avant d'entrer clairement dans le débat:

1. La Suisse regorge certainement d'armes à feu non déclarées et non connues. L'estimation pourrait être de 2 millions, ou plus.

2. Les sociétés de tir, en consolidant l'effectif de leurs membres, sont la deuxième société de Suisse, derrière la gymnastique ou le chant, et pratiquent depuis toujours une politique de vente et d'achat d'armes très libérale entre leurs membres.

3. Il n'est plus l'heure de parler des fichiers. Et si certains ont pu se plaindre à l'époque de voir répertorier le choix de leurs lectures ou de leurs buts de voyage, il y en aurait autant aujourd'hui qui se plaindraient de voir répertorier leurs collections et leurs armes à feu.

Le décor étant posé, pourquoi votre commission s'est-elle écartée du projet du Conseil fédéral en proposant plus de 30 amendements? Elle a cherché à la fois la simplicité, mais aussi la fiabilité. Le principe de la carte d'arme à ce propos a paru aux yeux des experts et des membres de la commission un peu trop utopique dans son efficacité, et une autre solution fut donc proposée.

Je retiendrai trois principes:

1. Tout achat d'arme est dans la règle subordonné à un permis d'acquisition. A ceci trois exceptions: la première concerne les chasseurs dont les critères pour l'obtention du permis sont plus exigeants; la seconde concerne les membres des sociétés de tir reconnues, chez lesquelles la tradition, l'usage d'échanger armes, éléments d'armes et munitions est ancien; la troisième concerne les héritiers et les héritières d'armes ou de collections d'armes, ainsi que les proches au sens de la loi.

2. Il y a deux raisons de demander un port d'armes: c'est la profession et c'est la peur. Le permis de port d'armes confère à son détenteur la capacité, réservée principalement à la police, à la gendarmerie et à la douane, de se déplacer armé en public. Il implique donc clairement la possibilité que l'arme portée soit utilisée en public pour défendre son détenteur, ses biens, ceux d'une autre personne ou une autre personne. Que ce pouvoir exceptionnel soit couplé à un examen théorique et pratique, qu'il soit couplé aux conditions d'équilibre et de moralité exigées pour le permis d'achat d'une arme, ainsi qu'à la vraisemblance d'une menace, nous a paru normal en commission.

3. Le transport d'armes à des fins sportives, militaires ou à des fins de contrôles est extrêmement fréquent dans notre pays. Dans la mesure où ces armes non chargées ne sont pas directement entreposées avec leurs munitions, les conditions de transport doivent être allégées au maximum.

Nous retrouverons au fil des articles d'autres modifications dont certaines compétences de classification données au Conseil fédéral par l'impossibilité que nous avons constaté de faire figurer durablement et clairement dans la loi les différentes catégories d'armes. Les nuances nécessaires sont si fines que nous ne pouvons pas mettre dans la loi aujourd'hui celles qui différencient le poignard d'attaque et le poignard scout. Et décidément, nous ne voulons pas intervenir sur le poignard des scouts.

Nous nous sommes également efforcés de maintenir les priviléges actuels des soldats, sous-officiers et officiers auxquels l'arme sera remise en fin de service sans nouvelles formalités. Nous avons pris en considération – M. Rhyner l'a dit – les souhaits des groupes particuliers, comme les handicapés, les pompiers, les parachutistes ou même les nettoyeurs de four dans les cimenteries. Nous avons en revanche refusé de traiter différemment les Suisses de l'étranger.

Votre commission vous propose un projet équilibré, applicable, qui ne génère que peu ou pas d'administration et qui ne va pas susciter de fichiers supplémentaires. Il respecte l'essentiel des traditions de notre pays en conférant un statut particulier aux tireurs et aux chasseurs, et en sauvegardant les droits des militaires. Il donne un cadre à la législation sur le port d'armes. Il remplace efficacement le concordat intercantonal et répondra à l'attente manifestée par le peuple suisse lors du vote sur l'article 40bis de la constitution.

Je vous recommande d'entrer en matière sur ce projet, puis de l'adopter tel qu'amendé.

Loretan Willy (R, AG): Ich vertrete hier meine eigene Meinung und nicht diejenige des Schweizerischen Schützenver eins oder von Pro Tell. Meine Meinung kann sich hier und damit den Meinungen der vorzitierten Organisationen decken; das ist klar und natürlich. Sie wissen im übrigen, wo ich in Bezug auf dieses Waffengesetz und die «Schützenpolitik» stehe.

Die Leitlinie für diese neue Bundesgesetzgebung darf alleine Artikel 40bis der Bundesverfassung sein. Dieser neue Artikel, in der Volksabstimmung hoch angenommen, visiert zwei Zielsetzungen an: ein einheitliches Recht auf Bundesebene sowie die ausschliessliche Missbrauchsbekämpfung, also keine durchgehende Reglementierung des Erwerbs, des Besitzes und des Tragens von Waffen. Dass die gesetzgeberische Umsetzung dieser Ziele einer Gratwanderung gleichkommt, hat sich bereits bei der Diskussion um den neuen Verfassungsartikel gezeigt.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Koller, hat sich seinerzeit hier bei der Beratung des Verfassungsartikels am 9. März 1993 zu dieser Gratwanderung wie folgt geäussert: «Über Missbrauchsgesetzgebungen einigt man sich aus Prinzip relativ rasch, aber es wird keine leichte gesetzgeberische Aufgabe sein, hier eben zwischen dem traditionellen Waffenrecht in unserer Eidgenossenschaft – und nicht etwa der Schützen und der Jäger allein – «und dieser notwendigen Missbrauchsgesetzgebung die gute Mitte zu finden.» (AB 1993 S 84) Mit anderen Worten: Wir haben ein Gesetz zu schaffen, welches unter dem alles überwölbenden Ziel der reinen Missbrauchsbekämpfung auf der einen Seite so griffig wie unabdingt nötig und auf der anderen Seite so bürgerfreundlich wie nur möglich ist – bürgerfreundlich heißt eben nicht nur schützen- und jägerfreundlich. Darüber hinaus muss dieses Gesetz den Anforderungen der Einfachheit und Verständlichkeit entsprechen.

Der administrative und finanzielle Aufwand muss für Bund, Kantone, Gemeinden, aber auch für den Bürger und die Bürgerin möglichst klein gehalten werden. Es gilt, mit diesem Gesetz zu verhindern, dass Waffen in die Hände von Kriminellen geraten. Diese Absicht darf aber nicht dazu führen, dass der anständige Bürger mit Bewilligungsverfahren, Kontrollen, Registrierungen, Fichierung und Gebühren schikaniert wird.

Diesen genannten Anforderungen entsprach der Entwurf der seinerzeit vom EJPD eingesetzten Expertenkommission in keiner Art und Weise. Er war in weiten Teilen schlicht und einfach unbrauchbar, um nicht mehr zu sagen, denn er schoss klar über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus. Der Chef EJPD – Bundesrat Koller – und der Gesamt-bundesrat unternahmen mit Rücksicht auf die in der Vernehmlassung zum Expertenentwurf geäusserte harte Kritik einen bemerkenswerten gesetzgeberischen Effort und legten einen wesentlich bürgerfreundlicheren, liberaleren Entwurf vor. Dies möchte ich an dieser Stelle anerkennen und danken. Es ist ein eher seltener Vorgang, dass im Gesamt-bundesrat und vorher im Departement noch wesentliche Änderungen an Entwürfen vorgenommen werden.

Dennoch – und jetzt kommt das Haar in dieser an sich verbesserten Suppe – fanden und finden sich nach wie vor eben nicht nur Haare, sondern Stolpersteine im bundesrätlichen Entwurf. Sie lassen auch ihn als absturzgefährdet erscheinen. Meine grundlegende Kritik lautet wie folgt: Obschon der Bundesrat das Prinzip der Eigenverantwortung zu Recht immer



und immer wieder beschwört, wird auch in seinem Entwurf der Tendenz zur Überregulierung zu Lasten des Bürgers zu wenig energisch gewehrt. Der Entwurf ist immer noch, trotz den Bemühungen der vorberatenden Sicherheitspolitischen Kommission, der ich lediglich als Ersatzmitglied für Kollegin Beerli angehörte, zu kompliziert und zu engherzig.

Drei Beispiele:

1. Der Erwerb eines auf halbautomatische Funktion geänderten Sturmgewehrs 57, einer Ordonnanzwaffe, durch Schützinnen und Schützen im Handel oder von einem ehemaligen Wehrmann soll offenbar nur gegen Waffenerwerbschein möglich sein.

2. Soll der Erwerb von Repetiergewehren – nehmen Sie ein «altes» Langgewehr als Beispiel – tatsächlich unter Waffenerwerbspflicht gestellt werden? Ist das nötig? Wir haben rund eine Million solcher Waffen in den Haushaltungen unseres Landes stehen.

3. Kritische Frage: Schauen Sie einmal die Regelung der Frage an, ob, wann und unter welchen Umständen Messer Waffen sind, handelbare oder verbotene. Perfekter Wirrwarr, den wir nun dem Bundesrat zur Lösung auf dem Verordnungsweg übergeben wollen.

Das sind drei Beispiele für die Kompliziertheit dieser Gesetzgebung mit den entsprechenden Fragestellungen für den Bürger, der dieses Gesetz lesen wird.

Dass der Waffenerwerb im gewerbsmässigen Handel nur gegen eine Bewilligung, d. h. mit einem Waffenerwerbschein, möglich sein soll, dagegen ist nichts einzuwenden, das ist richtig. Der Bundesrat brachte es indessen nicht über sich, den Erwerb unter Privaten völlig von jeglichem behördlichen Kontrollmechanismus auszunehmen. Anstelle der von der Expertenkommission gewollten Meldepflicht und der damit verbundenen Registrierung und Fichierung der Waffenbesitzer führte der Bundesrat den sogenannten amtlichen Waffenpass ein, welcher die Waffen bei jeder Übertragung zu begleiten hätte. Dieser Waffenpass fiel bei der vorberatenden Kommission sehr rasch, völlig zu Recht, in Ungnade. Kommissionspräsident Rhyner hat begründet, warum: Der Waffenpass hätte für die Verbrechensprävention und -bekämpfung rein gar nichts gebracht, indessen den unbescholteten Bürger, nebst dem administrativen Leerlauf, schikaniert und der Gefahr der Fichierung beim Bezug des Waffenpasses ausgesetzt. Jedes weitere Wort des Abgesangs zu dieser Missgeburt «Waffenpass» erübrigte sich.

Auch die Kommission konnte sich leider nicht dazu durchringen, den Waffenerwerb unter Privaten für alle erlaubten Waffen lediglich unter das Prinzip der – strafrechtlich sanktionierten – Eigenverantwortung zu stellen. Eigenverantwortung heisst: Der Veräußerer hat zu prüfen, ob beim Erwerber die Voraussetzungen für einen Waffenerwerbschein gegeben sind. Eigenverantwortung, ergänzt mit der Formvorschrift der einfachen Schriftlichkeit, d. h. mit einem beim Veräußerer verbleibenden Dokument, mit dem ohne jeden bürokratischen Aufwand der Übertragungsvorgang – Kauf, Tausch, Schenkung usw. – jederzeit dokumentiert werden kann. Diese Übertragungsform wäre darüber hinaus sehr gut geeignet, das Prinzip der Eigenverantwortung, die Prüfpflicht, ins Bewusstsein der Vertragsparteien zu heben.

Die Kommission kam zur restriktiven Ansicht, der Verzicht auf den Waffenerwerbschein lasse sich einzig im Falle von Familienangehörigen, Schützen und Jägern verantworten, sonst habe die Waffenerwerbscheinpflicht Platz zu greifen. So weit, so gut. Schliesslich hat man damit die hauptsächlich mit Waffen umgehenden Kreise unserer Bevölkerung zufriedengestellt.

Dieser Lösung haftet indessen, wie bereits vom Kommissionspräsidenten angetönt, der Geruch der Privilegiengewirtschaft an, was auch den Schützen, d. h. konkret dem Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenverbandes, etwas sauer aufgestossen ist, denn schliesslich sind Schützen und Jäger auch Staatsbürger, also freie Bürgerinnen und Bürger in einem freien Land. Warum sollen denn nicht alle Bürger gleich behandelt werden? Fast in jedem Haushalt befindet sich ja eine Waffe, z. B. von aktiven oder ehemaligen Ange-

hörigen der Armee. Herr Rhyner hat das Wort vom «Waffenarsenal» geprägt.

Wenn ich also z. B. meine Pistole, die ich beim Austritt aus der Wehrpflicht zu Eigentum erhalten habe, einem Freund verschenken will, der nicht Schütze oder Jäger ist, dann muss dieser Freund einen Waffenerwerbschein beschaffen und dafür noch eine erkleckliche Summe an Gebühren zahlen. Da frage ich mich wirklich, ob das richtig ist.

Es gibt nicht nur bei den Schützen und den Jägern anständige, durchaus vertrauenswürdige Leute, sondern diese stellen, hoffentlich und Gott sei Dank, die weit überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung dar. Es ist unter diesem Gesichtspunkt nicht einzusehen, weshalb nicht auch diese in den Genuss des Prinzips der Eigenverantwortung kommen sollen. Logische Konsequenz daraus ist die Lösung des Bundesrates, also der Verzicht auf die Waffenerwerbscheinpflicht für Handänderungen unter Privaten, also ausserhalb des gewerbsmässigen Handels. Dies selbstverständlich ohne den unnötigen Waffenpass, dafür aber mit der bereits beschriebenen Schriftlichkeit unter den Parteien der Handänderung.

Nun werden Sie fragen: «Warum stellt denn Loretan keinen Antrag?» Ich verzichte als Kommissionsmitglied darauf, einen solchen einzubringen. Es wäre, nachdem man in dieser grundlegenden konzeptionellen Frage in der Kommission nicht durchgekommen ist, nicht ganz richtig, nun per Einzelantrag eine derartige Änderung herbeiführen zu wollen. Ich bin aber der Meinung – deshalb habe ich zuhanden des Amtlichen Bulletins relativ ausführlich gesprochen –, dass sich die nationalrätliche Kommission dringend nochmals über dieses Problem, d. h. über Artikel 9 des Gesetzentwurfs, zu beugen hat.

Ich beschränke mich heute darauf, betreffend Artikel 9 zu beantragen, die Ausnahmeregelung konsequenterweise auf die Angehörigen von anerkannten militärischen Verbänden in bezug auf die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung auszudehnen. Sie haben den Antrag ausgeteilt erhalten.

Dies zum ersten entscheidenden Punkt des neuen Waffengesetzes, der nach meiner Meinung der nochmaligen Erörterung im Zweitrat bedarf.

Der zweite entscheidende Punkt findet sich in Artikel 27, «Waffenträgen». Hier geht es um die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit man in der Öffentlichkeit eine geladene Waffe mit sich tragen darf. Hier werde ich in der Deildiskussion, gestützt auf meinen Minderheitsantrag, den Verzicht auf den sogenannten Bedürfnisnachweis postulieren.

Dazu jetzt ein einziger Satz: Es genügt doch, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbscheines erfüllt sind und im weiteren je eine Prüfung über Waffenhandhabung und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs und des Notwehrrechtes abzulegen ist. Schliesslich geht es darum, die Gebühren einheitlich für die ganze Schweiz zu regeln, nachdem die Kantone eine ihnen zustehende verfassungsrechtliche Kompetenz mit dem freiwilligen Verzicht auf die Konkordatslösung leichthin aufgegeben haben. Prohibitive Gebühren, welche nur den Schwarzhandel fördern, müssen von Bundesrechts wegen verhindert werden. Auch dazu finden Sie einen Minderheitsantrag auf der Fahne.

Meine abschliessende Beurteilung lautet so: Trotz den von der Kommission angebrachten Änderungen bleibt vor allem mit der Verschärfung beim Waffenerwerb unter Privaten ein störendes Element im Entwurf. Nochmals ist zu betonen: Der Erlass eines eidgenössischen Waffengesetzes ist nötig. Es darf aber die anständigen Leute in diesem Land nicht über Gebühr, d. h. nicht über das Mass hinaus, das von der Missbrauchsbekämpfung her geboten ist, mit Kontrollen, Registrierungen und Gebühren für Bewilligungen aller Art einschränken und belasten.

Vergessen wir eines nicht: Auch ein noch so ausgeklügeltes Waffengesetz ist nicht imstande, Gewaltverbrechen zu verhindern. Darauf hat auch der Herr Kommissionspräsident zu Recht hingewiesen. Dies muss sich das Parlament, vor allem dann auch der Nationalrat, bei der Beratung dieses Entwur-

fes vor Augen halten, wenn es zu einer Lösung kommen will, die der ursprünglichen Zielsetzung – Missbrauchsbekämpfung, nichts mehr und nichts weniger – schnörkellos Rechnung trägt.

In diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne bin ich für Eintreten auf den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Kommission.

Béguin Thierry (R, NE): Le peuple et les cantons avaient parfaitement saisi le caractère dépassé et absurde de la législation actuelle sur les armes en approuvant massivement en 1993 le nouvel article constitutionnel donnant à la Confédération la compétence de légiférer dans ce domaine.

Le concordat de 1969 (cf. p. 87), comme cela a été rappelé, dont les tentatives de réforme ont échoué, est lacunaire et les dispositions cantonales supplétives d'une effarante diversité. Tel type d'arme peut s'acquérir librement dans tel canton, alors que dans un autre elle est tout simplement interdite d'achat. Une telle situation est non seulement malsaine, mais aberrante dans l'espace restreint de notre pays, à une époque qui connaît la mobilité accrue de ses citoyens.

L'unification de la législation répond également à un souci de lutte contre la criminalité. Certains cantons laxistes ont même été qualifiés de supermarché des armes. On sait que des gangsters étrangers venaient s'approvisionner chez nous.

S'il n'est pas question de mettre en cause le principe de la responsabilité personnelle dans une société libérale, ni de céder à la tentation de croire que seule l'arme fait l'assassin, il nous paraît néanmoins justifié de prévoir une réglementation minimum destinée à empêcher les abus, notamment en ce qui concerne l'achat et le port d'armes. Contrairement à certains, nous ne saurions admettre qu'il existe un droit subjectif absolu à acquérir, posséder ou porter une arme. Nous ne saurions admettre qu'il puisse s'agir d'un droit de l'homme comparable à l'habeas corpus. Cela étant posé, il convenait de ne pas verser dans l'excès et de porter préjudice inutilement aux intérêts légitimes des chasseurs, des tireurs sportifs, des collectionneurs et des militaires à la veille de la retraite, comme cela a été évoqué tout à l'heure. Les traditions helvétiques méritent un traitement particulier et notre commission en a largement tenu compte dans la version corrigée qu'elle vous propose. La solution retenue pour les permis d'achat et de port d'armes ne devrait pas engendrer une bureaucratie exagérée. Ce système a fait ses preuves dans plusieurs cantons qui le connaissent déjà.

En conclusion, je vous invite à entrer en matière sur ce projet de loi qui constitue manifestement un progrès pour la sécurité publique et pour la crédibilité de l'Etat.

Seiler Bernhard (V, SH): Das Recht des Schweizers auf den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen gehören seit Jahrhunderten zur Tradition unseres Landes. Dazu gehört in unserem Wehrwesen auch die Heimfassung der Ordonnanzwaffen, samt Munition, und das ausserdienstliche Schiesswesen. Für die Angehörigen unserer Armee ist es eine absolute Selbstverständlichkeit, dass man entweder ein automatisches Sturmgewehr oder eine Faustfeuerwaffe persönlich ausgehändigt erhält und diese nach Dienstschluss – im Gegensatz zu allen übrigen Armeen der Welt, auch unserer Nachbarn – mit nach Hause nimmt und dort aufbewahrt. Diese ureigenste, schweizerische Tradition ist noch nie ernsthaft zur Diskussion gestanden. Das ist sicher auch dem Umstand zuzuschreiben, dass mit den zu Hause gelagerten Armeewaffen und der dazugehörenden Munition praktisch nie Missbrauch getrieben wird. Deswegen bräuchten wir also kein Waffengesetz.

Wenn nun aber unsere Stimmberechtigten den Verfassungsartikel «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition» mit 86 Prozent Jastimmen angenommen haben, muss man daraus schließen, dass im Volk die klare Meinung herrscht, Waffenmissbrauch und missbräuchlicher Waffenhandel sollten in der Schweiz besser, klarer geregelt werden. Es ist nicht so, dass wir noch keine Vorschriften hätten – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Aber wie Sie gehört haben,

sind sie kantonal und sehr unterschiedlich streng geregelt. Der Berner Regierungsrat Peter Widmer sagte dazu als Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren der Schweiz: «Die bisherige Konkordatslösung weist grosse Mängel auf und ist unauglich. Wir brauchen effizientere Mittel zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs.» Wir haben also kein einheitliches Waffenrecht in der Schweiz, was sich in der heutigen Zeit negativ auswirkt. Wir haben immer offenere Grenzen. Es wird also immer leichter, auch Waffen über die Grenzen zu verschieben. Wir haben ein zunehmendes internationales Verbrechertum, und wir haben einen mehrjährigen Krieg in Mitteleuropa hinter uns. Waffen zum Missbrauch konnten bisher in unserem Land relativ einfach beschafft werden. Das hat auch den Bundesrat bewogen, zumindest für gewisse Ausländergruppen strengere Regelungen einzuführen.

Was nun der Bundesrat als eine Missbrauchsgesetzgebung bezeichnet hat, ging der vorberatenden Kommission eindeutig zu weit; dies im Bewusstsein, dass es schwierig sein dürfte, zwischen dem Recht auf Waffenbesitz und dem Schutz vor Waffenmissbrauch einen Kompromiss zu finden. Sicher ist der Schutz der Bevölkerung vor Waffenmissbrauch detailliert zu regeln, andererseits soll aber der Partikularität der Schweiz Rechnung getragen und die langjährige Tradition des bewaffneten Milizsoldatensystems nicht unzumutbar eingeschränkt, sondern respektiert und bewahrt werden. Jedermann ist bekannt, dass die Anwendung von Gewalt in den letzten Jahren, auch in der Schweiz, ständig zugemessen hat. Diese Zunahme liegt nicht nur in der bisher allzu liberalen Waffengesetzgebung, denn Schwerverbrechern wird es auch in Zukunft möglich sein, Waffen zu kaufen, auch wenn wir künftig eine restriktivere Waffengesetzgebung haben werden. Für Gelegenheitstäter könnte die Verschärfung hingegen zu einem zusätzlichen Hindernis werden. Obgleich allen klar ist, dass die Gründe für den Missbrauch in der Persönlichkeit des Täters zu finden sind, ist es dennoch unbestritten, dass künftige Umstände die Regelung einer Straftat erleichtern.

Wichtig scheint mir, dass auf die Förderung der Eigenverantwortung jedes einzelnen Wert gelegt wird. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung der Kommission hervorgegangen ist, entspricht in etwa diesen Vorstellungen. Dass ein Fell nicht gewaschen werden kann, ohne es nass zu machen, müsste auch den Skeptikern oder allenfalls Gegnern eines neuen Waffengesetzes klar sein.

Über die Details, darüber, wie sie geregelt worden sind, über den Waffenpass usw., haben der Kommissionspräsident, Kollege Loretan und andere bereits referiert. Ich möchte das nicht wiederholen. Ich bin aber überzeugt, dass auch unsere Schützen und Jäger mit der neuen Regelung leben können. Ich bitte Sie daher, den Anträgen der Kommission bzw. den beiden Anträgen der Minderheit Loretan Willy zuzustimmen.

Bieri Peter (C, ZG): Eigentlich ist schon fast alles gesagt worden, und ich könnte auch schweigen, nachdem ich bereits in der Montagausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» meine Meinung zu diesem Gesetzentwurf und zu dieser Gesetzesarbeit erläutert habe. Weil ich jedoch in der Arbeitsgruppe – so meine ich – wesentliche Lösungsansätze zu diesem hier vorliegenden Gesetzentwurf beigetragen habe, erlauben Sie mir, einleitend zu diesem Gesetzentwurf kurz einige Gedanken anzubringen.

Als Mitglied der Arbeitsgruppe der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK), welche diesen Gesetzentwurf vorbereitet hat, möchte ich zum vorliegenden Gesetz einige Bemerkungen spezieller Art anbringen: Mit dem überwältigenden Ja zum Verfassungsartikel über die Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition hat der Souverän deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er von Bundesrat und Parlament eine Gesetzgebung erwartet, welche die missbräuchliche Verwendung wo immer möglich verhindern soll.

Diesen Auftrag wollen und müssen wir im folgenden ernst nehmen, auch wenn wir uns bewusst sind, dass kein noch so gutes und gutgemeintes Gesetz jeglichen Missbrauch verun-



möglichen kann. Wer letztendlich böswillig und gesetzeswidrig Waffen und Munition erwerben, damit handeln oder sie sogar für Delikte verwenden will, wird sich wohl auch in Zukunft nicht um unser schweizerisches Waffengesetz kümmern.

Mit Recht betonen deshalb Jäger, Schützen und Waffensammler – die Damen seien hier inbegriffen –, dass wir bei einer zu einschneidenden Gesetzgebung primär unbescholtene Bürgerinnen und Bürger belästigen, während der Erfolg der Missbrauchsbegehung gering bleibt. Ich habe mir deshalb beim Erarbeiten des Gesetzentwurfes diese Erkenntnis immer wieder vor Augen geführt.

Die Tatsache, dass Delinquenten mit einem restriktiven Waffengesetz nicht beizukommen ist, darf uns jedoch nicht dazu verleiten, dem Waffen- und Munitionsverkehr einfach freie Bahn zu lassen. Vielmehr haben mir verschiedenste Gespräche mit Persönlichkeiten, die an diesem Waffengesetz speziell interessiert sind, gezeigt, dass alles unternommen werden muss, damit diese potentiell gefährlichen Gegenstände nicht in unbefugte Hände geraten können.

Ein griffiges Waffengesetz erleichtert die oft nicht unproblematische, aber um so gefährlichere Arbeit der Polizei und des Strafvollzugs. Es schützt die Bevölkerung vor Unfallgefahr, missbräuchlicher Verwendung oder Bedrohung an Leib und Leben. Es hilft letztendlich auch jenen, die aufgrund ihres eigenen Bedürfnisses im Sport und auf der Jagd, zum Sammeln oder zum Selbstschutz Waffen oder Munition verwenden.

Die Anhörung verschiedenster Kreise in unserer Kommission hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es nicht sehr leicht sein wird, beim Waffengesetz einen Konsens zu finden. Ich habe es mir als ehemaliger Polizeivorstand unserer Gemeinde und auch als ehemaliger OK-Präsident eines regionalen Schützenfestes nicht nehmen lassen, in persönlichen Gesprächen, u. a. auch mit Jagdexperten, nach guten Lösungen Ausschau zu halten. Mit der Lösung, antike Waffen, für die keine Munition mehr im Umlauf ist, vom Waffengesetz auszunehmen, den privaten Erwerb üblich verwendeter Waffen unter Jägerinnen, Jägern, Schützinnen und Schützen ohne Erwerbschein sowie die formlose Übertragung von Waffen auf dem Erbweg unter Familienangehörigen freizugeben, unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag, der den Wünschen der Betroffenen sehr entgegenkommt. Das durfte ich bei meinen Gesprächen immer wieder erfahren. Ich denke, dass wir mit diesem Vorgehen den Jagd- und Schützenorganisationen eine Mitverantwortung übertragen, die für sie auch eine Chance und Verpflichtung ist.

Wir haben lange nach einer guten Lösung Ausschau gehalten, weil wir auf der anderen Seite eine generelle Waffenerwerbspflicht für den übrigen privaten Waffenerwerb als zwingend notwendig erachten. Waffenspezialisten der Polizei und Kriminalpolizisten ermahnten uns wiederholt, dass wir hier eine strenge Praxis verfolgen sollten, ansonsten werden den Waffen Tür und Tor des Wegs von der Legalität in die Illegalität geöffnet. So würden heute zum Teil Waffen legal erworben und dann mit entsprechendem Gewinn von Kriminellen und Waffenschiebern in die Unterwelt verschoben. Es ist im Vorfeld kritisiert worden, man räume dem Bundesrat für Detailfragen auf dem Verordnungswege zu viele Kompetenzen ein, ja es ist sogar reklamiert worden, man habe die ungute Ahnung, dass der Bundesrat auf dem Verordnungswege zu restriktiv legiferieren werde. Ich möchte dem entgegenhalten, dass dieses Gesetz, das in erster Linie den Umgang mit Sachgegenständen regelt, die vielseitig verwendet werden können, nie allen detaillierten Wünschen, Vorstellungen und Anforderungen Rechnung tragen kann. Die fortschreitende Entwicklung wird ebenfalls Anpassungen notwendig machen, und wir werden gut daran tun, dieses Gesetz so zu gestalten, dass wir es nicht andauernd anpassen müssen.

Ich möchte mich noch einmal zum umstrittenen Punkt des Bedürfnisnachweises beim Waffenträger zu Wort melden. Ich bitte Sie wie meine Vorredner, auf diesen Gesetzentwurf einzutreten und sich bei der Detailberatung vor Augen zu halten, dass wir nicht unnötige Einschränkungen für unbeschol-

tene Bürgerinnen und Bürger machen, dass wir jedoch wichtige Vorkehrungen zum Schutz unserer Bevölkerung beschließen. In diesem Sinne befinden wir uns heute, wie ich das auch in der «*NZZ*» geschrieben habe, auf einer nicht ganz einfachen Gratwanderung, auf dem Weg einer Gesetzgebung, die äusserst sorgfältig vorgenommen werden muss.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Beaucoup de choses ont été dites, mais j'estime qu'il faut rappeler l'essentiel qu'on est, j'ai l'impression, en train d'oublier.

Un article constitutionnel a été clairement accepté par le peuple et les cantons en 1993. Contrairement à ce que croient certains de nos collègues, nous n'avons pas reçu le mandat constitutionnel de rédiger une loi sur la chasse, une loi sur le tir sportif ou une loi sur la collection d'armes: nous avons le devoir de rédiger une loi destinée à combattre l'usage abusif d'armes. Nous avons eu l'occasion, en commission et dans le groupe de travail, d'entendre des milieux représentatifs de la police, aussi bien en Suisse alémanique qu'en Suisse romande, qui nous ont fait part de leurs préoccupations quant au nombre et aux types d'armes qui circulent et qui sont employés à des fins criminelles.

Le travail de notre commission n'a pas été simple, cela a été dit et répété, dans la mesure où nous devions éviter deux écueils. D'une part, nous devions élaborer une loi suffisamment dissuasive et ferme pour limiter l'utilisation abusive des armes et des accessoires d'armes dans des buts criminels. D'autre part, nous devions tenir compte des traditions propres à notre pays dans lequel la pratique du tir, de la chasse, des obligations militaires a conduit à la possession par nos concitoyens de très nombreuses armes, sans qu'on puisse dire que, dans ces milieux, la possession de ces armes entraîne des violences ou une criminalité excessive.

Il nous fallait éviter la tracasserie administrative inutile infligée à certains de nos concitoyens qui pratiquent un sport ou une activité de détente, sans aucunement entrer en compte dans les statistiques de la criminalité, mais établir aussi un texte suffisamment ferme pour enrayer l'usage abusif d'armes, notamment des armes automatiques, et qui sont employées de manière constante par des criminels. Le choix de notre commission a donc été de retirer largement du champ d'application de la loi les activités liées aux sports ou aux loisirs: la chasse ou le tir sportif, et de réservé un traitement particulier à la cession d'armes entre parents proches, mais, pour tout le reste, de soumettre la vente, l'achat et le port d'armes à des conditions fortement restrictives.

Nous avons ainsi un texte qui répond aux objectifs constitutionnels, qui vise la répression des abus. Quoi qu'en aient dit certains de nos collègues, il n'est pas vrai que cette loi complique aujourd'hui la vie des chasseurs et des tireurs, qui pourront parfaitement continuer à se livrer à leur sport favori, sans problèmes supplémentaires par rapport à la situation qui prévaut aujourd'hui.

Cette loi n'a été rédigée ni contre les chasseurs ni contre les tireurs, elle a été rédigée à l'encontre des gens qui utilisent abusivement les armes. C'est son but, et nous avons pour cela un mandat constitutionnel qui a été accepté à 86 pour cent par la population, lors d'un vote en 1993. L'essentiel, c'est ça.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten herzlich danken. Die Kommission hat sich wirklich ausserordentlich Mühe gegeben, eine konsensfähige Vorlage, ein konsensfähiges schweizerisches Waffengesetz, zu schaffen. Sie hat dabei auch die Erfahrung gemacht, die wir schon bei der Beratung des Verfassungartikels ein wenig vorhergesehen haben: Es ist das eine, sich mit einem riesigen Mehr, mit 86 Prozent Ja-stimmen und mit allen Standesstimmen, für die Notwendigkeit einer Bundeskompetenz im Sinne einer Missbrauchsge-setzgebung zu erklären. Es ist eine andere Sache, eine viel heiklere, zwischen der notwendigen Verbrechensprävention auf der einen Seite und den schweizerischen Waffentradi-tionen der Armee, der Jäger, der Schützen usw. die Grenze zu ziehen und vor allem zu entscheiden, welche konkreten



Massnahmen im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung noch verhältnismässig sind.

Weil auch bereits in diesem sehr emotionellen Bereich Referendumsdrohungen im Raum stehen – glücklicherweise nicht hier im Rat –, möchte ich Sie doch noch einmal an die Defizite und an die schwerwiegenden Mängel des heutigen Waffenrechts erinnern.

Das Konkordat aus dem Jahre 1969, dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Kantone beigetreten sind, hat offensichtliche und sehr schwerwiegende Mängel. Der Hauptmangel besteht wohl darin, dass es eine Regelung der halbautomatischen Handfeuerwaffen, beispielsweise der berühmt-bürtigten Kalaschnikows, nicht enthält. Diese Lücke hat uns bekanntlich in den siebziger Jahren vor allem von Seiten Italiens und Deutschlands den Vorwurf eingetragen, die Schweiz sei ein Waffenselbstbedienungsladen für Terroristen. Man hat damals, in den siebziger Jahren, versucht, diese schwerwiegende Lücke durch eine bundesrätliche Verordnung zu schliessen. Aber das Bundesgericht – und lege artis kann man dagegen nichts einwenden – hat damals erklärt, diese Verordnung habe keine Verfassungsgrundlage und sei daher ungültig zu erklären.

Das geltende Waffenhandelskonkordat hat aber noch andere Mängel. Das Tragen von Waffen ist beispielsweise nicht geregelt. Die Voraussetzungen für das Erwerben eines Waffenhändlerpatentes sind viel zu wenig streng. Sie ermöglichen den sogenannten Schlafzimmer-Waffenhandel. Die Strafandrohungen sind ungenügend und haben praktisch keine präventive Wirkung; es ist lediglich Haft oder Busse vorgesehen. Weil neben dem Konkordat weiter gehende kantonale Vorschriften möglich sind, haben wir heute auf diesem Gebiet eine vollständige Rechtszersplitterung, gerade in bezug auf die zentralen Punkte, den Waffenerwerb und das Waffentragen. Weil wir in den 26 Kantonen derart unterschiedliche Regelungen haben, wurde nicht nur der sogenannte Waffenerwerbstourismus gefördert, sondern es ist heute besonders schwer, diese ganz unterschiedlichen Ordnungen in einem einheitlichen schweizerischen Waffengesetz auf einen Nenner zu bringen.

Das hat auch schon die Expertenkommission unter Leitung von Regierungsrat Pedrazzini erlebt. Sie konnte sich in den beiden entscheidenden Punkten – Waffenerwerbsschein und Waffentragbewilligung mit oder ohne Bedürfnisklausel – nicht einigen. Man musste in bezug auf diese beiden zentralen Punkte Varianten in die Vernehmlassung geben. Leider war es dann wirklich so, wie Herr Rhyner gesagt hat: Nach der Vernehmlassung waren wir im Grunde genommen «so klug als wie zuvor», weil die Meinungen der Vernehmlasser gerade in diesen beiden entscheidenden Punkten total auseinandergingen.

Ich bin Ihrer Kommission daher dankbar, dass sie ebenso wie der Bundesrat wirklich versucht hat, einen Mittelweg zwischen effizienter Verbrechensprävention und Achtung vor den traditionellen Rechten der Jäger, Schützen und natürlich auch unserer Armee zu finden.

Der Weg, den die Kommission Ihnen vorschlägt, unterscheidet sich in einem Punkt von dem des Bundesrates, indem wir den Waffenerwerb unter Privaten nicht an einen Erwerbschein binden wollten und dafür einen Waffenpass vorschlagen haben. Ihre Kommission war mit uns einig – und das scheint mir politisch das Entscheidende zu sein –, dass wir für die Jäger und Schützen im Bereich des Waffenerwerbs unbedingt eine Sonderordnung nötig haben und nicht alle Jäger und Schützen einer generellen Waffenerwerbs-scheinpflicht unterwerfen sollten. Wir haben es mit der Idee des generellen Waffenpasses versucht. Ihre Kommission macht es nun so, dass sie den Waffenerwerb unter Privaten zwar auch einer Erwerbsscheinpflicht unterstellt, aber für die Jäger und Schützen – wahrscheinlich sind es über eine halbe Million – eine Ausnahmeordnung schafft.

Herr Loretan hat gemeint, diese Lösung sei vielleicht auch nicht das Optimum. Ich muss zugestehen: Unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung stellt sie auch gewisse Probleme. Aber ich glaube, wir sind uns alle darin einig, dass wir vor allem für die Jäger und die Schützen eine

Sonderordnung nötig haben. Bei den Jägern scheint sie mir angesichts der Jagdprüfung auch treffsicher und sachgerecht. Bei den Schützen kann man sich die Sache vielleicht, wie ein Ergänzungsantrag Loretan Willy zeigt, noch einmal überlegen, ob diese Ordnung auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung wirklich zu bestehen vermag.

In bezug auf das andere grosse Problem, das Problem der Waffentragbewilligung, bin ich Ihrer Kommission sehr zu Dank verpflichtet, dass sie sich für die strengere Lösung entschieden hat. Wir werden bei den Detailanträgen auf diese wichtige Frage der Verbrechensprävention zurückkommen. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch zwei wichtige Regelungen erwähnen, die in der Kommission nicht kontrovers waren. Sie wissen, dass wir in den letzten Jahren im Waffenrecht verschiedentlich Notverordnungen gegenüber Ausländern haben erlassen müssen – zunächst nach dem Ausbruch des Krieges in Jugoslawien gegenüber den jugoslawischen Staatsangehörigen, dann zwei Jahre später gegenüber den türkischen und jetzt am 3. Juni 1996 gegenüber den srilankischen Staatsangehörigen. Wir mussten diese weitgehenden Verbots-Notverordnungen jeweils direkt auf die Verfassung abstützen, was rechtsstaatlich eher etwas problematisch ist. Wir sind Ihnen daher dankbar, dass jetzt für solche Ausnahmesituationen mit Artikel 7 des Waffengesetzes eine klare formelle, gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Auch ich möchte noch einmal klar festhalten, dass dieses Waffengesetz unsere Armee, die Polizei und den Zoll – also alle öffentlichen Dienste – nicht beschlägt. Sie sind eindeutig vom Geltungsbereich dieses Waffengesetzes ausgenommen. Auch was die Ordonnanzwaffe betrifft, die wir behalten können, wenn wir aus der Wehrpflicht entlassen werden, wird dieses Gesetz nur in dem Moment relevant, wo wir eine solche persönliche Ordonnanzwaffe an Dritte weiterverkaufen oder übertragen möchten.

Erlauben Sie mir, auch klar festzuhalten, dass das Gesetz – wir analysieren das ja bei jeder neuen Gesetzesvorlage – klar nicht europakompatibel ist. Ich sage das deshalb, weil man uns bereits wieder vorgeworfen hat, wir hätten hier einfach vorausseilenden Gehorsam gegenüber Brüssel geleistet. Die entsprechende EU-Richtlinie betreffend Kontrolle von Erwerb und Besitz von Waffen von 1991 geht klar viel weiter. Dem Bundesrat ist übrigens heute schon klar, dass es nötig sein wird, in den Verhandlungen eine Ausnahmebestimmung zu erreichen, wenn wir je wieder einen multilateralen Vertrag aushandeln. Einmal gilt das für die Ordonnanzwaffen, aber es muss zu einem Teil wohl mindestens versucht werden, auch für unsere Jäger und Schützen eine Ausnahmeordnung zu erlangen. Man kann dieser Vorlage sicher nicht vorwerfen, wir hätten nach Brüssel geschielt und deshalb eine solche Ordnung vorgeschlagen.

Genau wie das Strafgesetzbuch nicht alle Straftaten verhindern kann, wird auch das Waffengesetz nicht jeden Missbrauch von Waffen verhindern. Aber derart ärgerliche Vorfälle wie dieses bedenkliche Tötungsdelikt in Bremgarten vor etwa zwei Jahren können wir mit einem solchen neuen Waffengesetz doch verhindern. Dort konnte ja jemand ohne jeglichen Waffenerwerbsschein und ohne jegliche Tragbewilligung einfach einen Karabiner erwerben und dann diese schändliche Tötung einer jungen Frau realisieren. Letzte Sicherheit vor Waffenmissbrauch gibt es aber nicht. Das Waffengesetz ist jedoch ein wichtiges Mittel der Verbrechensprävention, das die Wahrscheinlichkeit von Waffendelikten entscheidend vermindert und die Schweiz vor allem auch vom Vorwurf befreien kann, wir seien für ganz Europa ein Waffenselbstbedienungsladen.

Sowohl der Bundesrat als auch Ihre vorberatende Kommission haben sich sehr darum bemüht, die Leitlinie von Artikel 40bis der Bundesverfassung einzuhalten und wirklich nur die Missbrauchsbekämpfung gesetzlich zu regeln. Wir sind daher davon überzeugt, dass diese Vorlage, wie sie jetzt aus den Beratungen Ihrer Kommission hervorgegangen ist, das Prinzip der Verhältnismässigkeit auch wirklich einhält. Im übrigen tut jetzt angesichts der grossen Defizite des heutigen schweizerischen Waffenrechts und der schwerwiegenden



Lücken der kantonalen Regelungen ein einheitliches schweizerisches Waffenrecht wirklich not. Der heutige Rechtszustand ist nicht weiter tolerierbar; wir würden auch international in ein schiefes Licht geraten.

Wir danken Ihnen daher, dass Sie auf diese Vorlage eintreten. Wir sind davon überzeugt, dass wir, mit Ihrer Kommission zusammen, eine vernünftige Mitte zwischen Missbrauchsgesetzgebung und Hochhaltung der klassischen schweizerischen Waffentradition gefunden haben.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Titel

Zweck und Gegenstand

Abs. 1

Dieses Gesetz hat zum Zweck, den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör sowie von Munition zu bekämpfen.

Abs. 2

Es regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:

- a. Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör;
- b. Munition und Munitionsbestandteilen.

Art. 1

Proposition de la commission

Titre

But et objet

Al. 1

La présente loi a pour but de lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions.

Al. 2

Elle régit l'acquisition, l'importation, l'exportation, le transit, la conservation, le port, le transport, le courrage, la fabrication et le commerce:

- a. d'armes, d'éléments essentiels d'armes et d'accessoires d'armes;
- b. de munitions et d'éléments de munitions.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 1 Absatz 1: Mit dieser Fassung wird, um es noch einmal zu sagen, der Missbrauchsgesichtspunkt deutlich in den Vordergrund gestellt, denn das Gesetz soll nur den Waffenmissbrauch, wie es mehrmals gesagt worden ist, regeln.

Es war der Kommission ein Anliegen, ein Gesetz zu schaffen, das der Verwaltung möglichst wenig Aufwand bereitet. Beim Zweck hat die Kommission den Verfassungstext übernommen, um den Titel des Bundesgesetzes wiederzugeben. Um das Gesetz zu entschlacken, hat Ihre Kommission den Begriff der «wesentlichen Waffenbestandteile» weggelassen.

Bei Absatz 2 ist zuerst auf einen Fehler in der Kommissionsfassung auf der Fahne hinzuweisen. Es betrifft nur den deutschen Text. Das Wort «Transportieren» muss durch das Wort «Mithören» ersetzt werden. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Waffen hat man sich auf eine allgemeine Bestimmung beschränkt. Gemeint sind Vermittlungen unter Privaten und im Handel. Im Absatz 2 wird im Detail und systematisch ausgeführt, was das Gesetz regelt.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Fallen nicht unter dieses Gesetz:

- a. antike Waffen;
- b. Druckluft- und CO₂-Waffen;
- c. Waffen, für die verwendbare Munition weder im öffentlichen Handel erhältlich ist noch hergestellt wird.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Ne sont pas régies par la présente loi:

- a. les armes anciennes;
- b. les armes à air comprimé ou au CO₂;
- c. les armes pour lesquelles les munitions utilisables ne se trouvent plus dans le commerce et ne sont plus fabriquées.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 2 Absatz 1 regelt die personellen, Absatz 2 die sachlichen Ausnahmen vom Geltungsbereich.

In Absatz 2 hat die Kommission in dem Sinne eine Änderung vorgenommen, als unter Buchstabe a antike Waffen – und nicht antike Schusswaffen wie Vorderlader und dergleichen – genannt werden. Damit werden antike Spring-, Fall- und Klappmesser, antike Schlagringe und Wurfsterne ebenfalls vom Waffengesetz ausgenommen.

Buchstabe c wurde durch die Kommission aufgenommen. Es hat wenig Sinn, im Gesetz von Waffen zu sprechen, die gar nicht eingesetzt werden können, weil Munition weder vorhanden ist noch hergestellt wird oder hergestellt werden kann. Zudem erhöht Buchstabe c die Akzeptanz dieses Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenträger ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

Art. 3

Proposition de la commission

.... garanti dans le cadre de la présente loi.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 3 ist lediglich die Bemerkung zu machen, dass die Formulierung der Kommission – Entschuldigung, Herr Bundesrat – eleganter und politisch besser ist.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

-
- b. von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c. Dolche und Messer mit einhändig

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

....

- b. porter durablement atteinte à la santé de l'être humain;
- c. les poignards et couteaux

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Est considéré comme munition le matériel

Rhynier Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Absatz 1 Buchstabe b hat die Kommission die Ergänzung «auf Dauer» eingefügt. Mit der Formulierung «auf Dauer» werden diejenigen Sprays verboten oder unter Waffenerwerbschein gestellt, welche die Gesundheit dauernd schädigen. Die Kommission wollte vermeiden, dass Pfeffersprays, die zur Selbstverteidigung generell gemeint sind, vom Gesetz erfasst werden. Diese Ergänzung ermöglicht es also, dass sich Leute mittels Sprays gegen einen Angriff zur Wehr setzen können. Ich habe noch etwas zu Absatz 1 Buchstabe c zu sagen: Den Buchstaben c hat Ihre Kommission aus kriminaltechnischen Überlegungen mit «Dolche» ergänzt. Wir haben bei den Hearings von fachkompetenter Seite erfahren, dass es ein sehr grosser Mangel wäre, die Dolche in diesem Gesetz nicht zu erwähnen. Dolche spielen bei Verletzungen immer eine grosse Rolle, und solche Geräte sind nur dazu da, einen Menschen zu verletzen.

Rochat Eric (L, VD): Juste une précision. Le terme de poignard, en français, peut évidemment être interprété de façon très large.

Si nous avons pu mentionner le poignard à la lettre c de l'alinéa 1er de l'article 4, c'est parce que, dans l'article suivant, nous avons pu supprimer l'interdiction absolue qui figurait à la lettre c.

En laissant la responsabilité au Conseil fédéral de faire la distinction entre les différents couteaux qui peuvent être interdits ou autorisés, nous ne voulions pas, comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, toucher aux couteaux communément utilisés par nos scouts et qui s'appellent aussi des poignards!

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz

Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1996 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | II |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 10 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 96.007 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 19.06.1996 - 08:20 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 506-515 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 040 628 |